

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsbührengesetz - GGG), BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. § 31a GGG entfällt ersatzlos

2. Tarifpost 1 lautet wie folgt:

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
1	I. Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes	
	Bis 150 Euro	11,50 Euro
	Über 150 Euro bis 300 Euro	22,50 Euro
	Über 300 Euro bis 700 Euro	32 Euro
	Über 700 Euro bis 2 000 Euro	53,50 Euro
	Über 2 000 Euro bis 3 500 Euro	85,50 Euro
	Über 3 500 Euro bis 7 000 Euro	157 Euro
	Über 7 000 Euro bis 35 000 Euro	371,50 Euro
	Über 35 000 Euro bis 70 000 Euro	729,50 Euro
	Über 70 000 Euro bis 140 000 Euro	1 459,50 Euro
	Über 140 000 Euro bis 210 000 Euro	2 190 Euro
	Über 210 000 Euro bis 280 000 Euro	2 920 Euro
	Über 280 000 Euro bis 350 000 Euro	3 649,50 Euro
	Über 350 000 Euro	0,6% vom jeweiligen Streitwert
		zuzüglich 1744 Euro
	II. Pauschalgebühren im sozialgerichtlichen Verfahren für die Beiziehung eines vom Bundesministerium für Justiz (Justizbetreuungsagentur) zur Verfügung gestellten Dolmetschers	92 Euro je Sprache

3. Anmerkung 3 in Tarifpost 1 lautet wie folgt:

„3. Wird die Klage oder ein in den Anmerkungen 1 oder 2 zur Tarifpost 1 angeführter Antrag zurückgezogen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel. Das gleiche gilt auch, wenn die

Klage oder der Antrag - ausgenommen den Fall einer Überweisung nach § 230a ZPO - von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.“

4. Tarifpost 2 lautet wie folgt:

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
2	I. Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse	
	Bis 150 Euro	9,50 Euro
	Über 150 Euro bis 300 Euro	20,50 Euro
	Über 300 Euro bis 700 Euro	35 Euro
	Über 700 Euro bis 2 000 Euro	72 Euro
	Über 2 000 Euro bis 3 500 Euro	142,50 Euro
	Über 3 500 Euro bis 7 000 Euro	285,50 Euro
	Über 7 000 Euro bis 35 000 Euro	571,50 Euro
	Über 35 000 Euro bis 70 000 Euro	1 073 Euro
	Über 70 000 Euro bis 140 000 Euro	2 147 Euro
	Über 140 000 Euro bis 210 000 Euro	3 220 Euro
	Über 210 000 Euro bis 280 000 Euro	4 293,50 Euro
	Über 280 000 Euro bis 350 000 Euro	5 367,50 Euro
	Über 350 000 Euro	0,9% vom jeweiligen Berufungsinteresse zuzüglich 2 513,50 Euro

5. Tarifpost 3 lautet wie folgt:

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
3	Pauschalgebühren	
	a) für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse	
	Bis 2 000 Euro	107 Euro
	Über 2 000 Euro bis 3 500 Euro	178,50 Euro
	Über 3 500 Euro bis 7 000 Euro	357,50 Euro
	Über 7 000 Euro bis 35 000 Euro	715,50 Euro
	Über 35 000 Euro bis 70 000 Euro	1 430,50 Euro
	Über 70 000 Euro bis 140 000 Euro	2 862,50 Euro
	Über 140 000 Euro bis 210 000 Euro	4 293,50 Euro
	Über 210 000 Euro bis 280 000 Euro	5 726 Euro
	Über 280 000 Euro bis 350 000 Euro	7 157 Euro
	Über 350 000 Euro	1.2% vom jeweiligen Revisionsinteresse zuzüglich 3 351,50 Euro
	b) für Klagen, die gemäß § 615 ZPO in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs fallen	2,5% vom jeweiligen Streitwert, mindestens jedoch 2 759 Euro

6. Anmerkung 1 in Tarifpost 3 lautet wie folgt:

„1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit. a unterliegen Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO. Wird die Revision zurückgewiesen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel.“

7. Tarifpost 7 samt Überschrift und Anmerkungen entfällt ersatzlos

8. Tarifpost 8 lautet wie folgt:

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
8	B. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht	
	Pauschalgebühren für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht	1 vH des reinen Verlassenschaftsvermögens, mindestens jedoch 144 Euro

9. Tarifpost 13 lautet wie folgt:

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
13	Eingabengebühren und Fortsetzungsgebühren:	
	a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens	134,50 Euro
	b) 1. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, und Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte	270 Euro
	2. Nichtigkeitsbeschwerden;	404 Euro
	c) sonstige Anträge nach dem Mediengesetz	41 Euro
	d) für das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen nach lit. c	82 Euro

10. In Artikel VI wird folgende Z 71 eingefügt:

„71. § 31a GGG (Entfall), Tarifpost 1, Anmerkung 2 der Tarifpost 1, Anmerkung 3 in Tarifpost 1, Tarifpost 2, Tarifpost 3, Anmerkung 1 in Tarifpost 3, Tarifpost 7 (Entfall samt Überschrift und Anmerkungen), Tarifpost 8, Tarifpost 13, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019, treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

